

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Seeg

vom 25.09.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Seeg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 6) wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 01.01. des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe des Jahres neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei Neu- oder Wiedererwerb für die gesamte Nutzungszeit (§ 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) für:

- | | |
|--|--------|
| a) ein Familiengrab einzeilig | 280 €, |
| b) ein Familiengrab zweizeilig | 470 €, |
| c) Einzelgrab | 110 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 130 €, |
| e) anonyme und teilanonyme Urnenerdgrabstätte (pauschal, einschließlich Anteil Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 800 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen. Ist in einem Familiengrab bislang keine Beisetzung erfolgt, gilt für die Abrechnung Satz 1 entsprechend.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| (1) Leichenwärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc., Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume | 35 € |
| (2) Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr je Beisetzung | 21 € |
| Leichenperson | 105 € |
| (3) Für sonstige Bestattungsgebühren wie Lieferung von Namensschildern, Grabherstellung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnengrabherstellung, Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Urnen werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet. Diese Arbeiten wurden größtenteils an die Fa. Dopfer, Nesselwang vergeben. Die geltende Preisliste, die Verrechnungssätze der Leistungen des Friedhofspersonals und die Kosten für die Herstellung von Namensschildern für teilanonyme Bestattungen liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aus. | |

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt jährlich für ein

- | | |
|------------------------------|-------|
| a) Familiengrab einzeilig | 30 € |
| b) Familiengrab zweizeilig | 39 € |
| c) Einzel- oder Urnenerdgrab | 25 €. |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| (1) Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr | 21 € |
| (2) Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrungsraum | 26 € |
| (3) Abräumen, Einebnung einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (ohne Entfernung des Grabsteines und der Randeinfassung). | 105 € |
| (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben. | |
| (5) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung, wird eine Gebühr von 10 € erhoben. | |
| (6) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeg (Bestattungsgebührensatzung) vom 21.12.2010 außer Kraft.

Seeg, den 25.09.2018

BerktoId
Erster Bürgermeister